

Landratsamt Calw, Postfach 1263, 75363 Calw

Stadt Wildberg
Marktstr. 2
72218 Wildberg

LANDRATSAMT
Landwirtschaft und Naturschutz

Ulrike Baiker
Zimmer C 513
Tel. 07051 160 - 961
Fax 07051 795 - 961
Ulrike.Baiker@kreis-calw.de

Unser Zeichen: 24105-364
Ihr Zeichen:

27.02.2019

Bebauungsplan „Sulzer Straße“ - Landschaftsschutzgebiet Nagoldtal Naturschutzrechtliche Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.12. 2018, hier eingegangen am 11.01.2019 ergeht folgende

I. Entscheidung:

1. Die Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamtes Calw vom 24.11.1971 zum Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“ bezüglich der im LSG gelegenen Teilfläche des Bebauungsplangebietes „Sulzer Straße“ (Gemarkung Wildberg, Flst.Nr. 1625: Anlage Feldweg und Sammelmulde für Oberflächenwasser, Öffentliche Grünfläche) wird hiermit erteilt. Maßgeblich sind die Angaben im Antrag v. 20.12.2018 und der Bebauungsplanentwurf der Bürogemeinschaft SIPPEL & BUFF vom 12.04.2018.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II. Begründung:

Die Stadt Wildberg plant an der Sulzer Straße zwischen den Plangebietten Lindhalde II und Wächtersberg Ost eine Wohnbauentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 1 ha. Der Bebauungsplan „Sulzer Straße“ überschneidet sich auf einer Fläche von ca. 1.900 m² mit dem Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal“.

Der Bereich der Überschneidung des Bebauungsplangebietes mit dem Landschaftsschutzgebiet Nagoldtal liegt ganz überwiegend im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche. Die künftige Nutzung der öffentlichen Grünfläche als Niederwald führt im Nahbereich zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, was positiv bewertet werden kann: Visuell wird der Wald bisher als unmittelbar

Seite 1 von 2



Konto Nr. 1449 | BLZ 666 500 85
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN DE76 6665 0085 0000 0014 49
BIC/SWIFT PZHSDE66

LANDRATSAMT CALW
Vogteistraße 42 – 46 | 75365 Calw
Tel. 07051 160 - 0 | Fax 07051 795 - 388
LRA.info@kreis-calw.de | www.kreis-calw.de

„aufragende Wand“ wahrgenommen. Durch die angestrebte Niederwaldnutzung wird sich künftig ein auch stärker visuell wahrnehmbarer fließender Übergang zur daran anschließenden Hochwald-Nutzung ausbilden. Es ist zu erwarten, dass dieser Übergangsbereich auch ökologisch die Funktion eines Waldmantels übernehmen wird. Es wird davon ausgegangen, dass der südexponierte Waldmantel zu einer Verbesserung der Lebensraumfunktionen für typische Arten (bspw. Haselmaus) führt.

Im südlichsten Bereich des Landschaftsschutzgebiets sind auf wenigen Quadratmetern Straßenverkehrsfläche in Form eines Feldweges, sowie Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen in Form einer Sammelmulde für Oberflächenwasser vorgesehen. Das Landschaftsschutzgebiet wird somit durch bauliche Anlagen nur marginal tangiert. Der Charakter der Landschaft bleibt erhalten.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wird auf die „artenschutzrechtliche Beurteilung zur Bebauung an der Sulzer Straße“ vom Büro für Waldökologie und Kulturlandschaft, Dr. Karl-Eugen Schroth, Bad Teinach-Zavelstein mit Stand vom 05.11.2018 verwiesen. Bei Beachtung der zeitlichen Einschränkung und Umsetzung der in der Waldumwandlung festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen ist nicht zu erwarten, dass durch die beschriebenen Rodungsmaßnahmen mit anschließender Wohnbebauung besonders oder streng geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden. Ergänzend zu den Ausführungen der vorstehend zitierten artenschutzrechtlichen Betrachtung wird angeregt, die gefälltten Eichen im künftigen Waldmantelsaum dem natürlichen Zerfall zu überlassen, um damit totholzbewohnende Insekten zu fördern.

Die Erteilung der Erlaubnis richtet sich nach § 3 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamtes Calw über das Landschaftsschutzgebiet Nagoldtal. Danach bedarf einer Erlaubnis durch das Landratsamt Calw, wer Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, Bauten aller Art zu errichten, die Bodengestalt zu verändern, Wege anzulegen.

Nach § 3 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Aufgrund der oben gemachten Ausführungen und der geringen Flächenüberschneidung Landschaftsschutzgebiet/Bebauungsplan bei einer Größe des Landschaftsschutzgebietes von insgesamt ca. 46 km² liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis vor.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16.12.2003 über den „Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord“ gilt der Erlaubnisvorbehalt nicht in den Gebieten des Naturparks, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis Erschließungszonen nach § 2 Abs. 6 sind. Erschließungszonen sind oder werden danach Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB zulässig ist.

Nach § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) sind Gemeinden von der Entrichtung von Gebühren befreit.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Calw erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Dorothee Braband